

### Vorblatt zum Frühwarndokument

<b>Vorhaben:</b>	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines zentralisierten Systems für die Ermittlung der Mitgliedstaaten, in denen Informationen zu Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen (TCN) vorliegen, sowie zur Ergänzung und Unterstützung des Europäischen Strafregisterinformationssystems (ECRIS) und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 (ECRIS-TCN)
<b>KOM-Nr.:</b>	COM(2017) 344 final
<b>BR-Drucksache:</b>	558/17
<b>Federführendes Ressort/Aktenzeichen:</b>	MJEVG
<b>Zielsetzung:</b>	Mit dem oben bezeichneten Verordnungsvorschlag soll ein System (sog. „ECRIS-TCN“) zur Ermittlung des Mitgliedstaats bzw. der Mitgliedsstaaten eingerichtet werden, in dem bzw. in denen Informationen zu vorherigen Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen vorliegen.
<b>Wesentlicher Inhalt:</b>	<p>Das im Jahr 2012 eingerichtete Europäische Strafregisterinformationssystem (European Criminal Records Information System – ECRIS), das den EU-weiten Austausch von Strafregistereinträgen für Angehörige der EU-Mitgliedsstaaten ermöglicht, soll mittels Einführung des ECRIS-TCN auf Angaben zur Identität von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen (Third Country Nationals – TCN), gegen die rechtskräftige Entscheidungen von Strafgerichten in den Mitgliedsstaaten erlassen wurden, ausgedehnt werden.</p> <p>Das ECRIS-TCN soll für jeden verurteilten Drittstaatsangehörigen bzw. Staatenlosen Datensätze mit Angaben, die seine Identität betreffen, enthalten. Hiervon sind insbesondere auch Fingerabdruck-Daten sowie ggf. Gesichtsbilder umfasst.</p> <p>Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Behörden von Mitgliedsstaaten nicht mehr – wie bisher – für den Zugang zu derartigen Informationen mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand generelle Auskunftersuchen an</p>

	<p>sämtliche Mitgliedsstaaten stellen müssen, sondern rasch feststellen können, in welchen anderen Mitgliedsstaaten Strafregistereinträge zu dem betreffenden Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen vorliegen, um dann mittels des bestehenden ECRIS nur diese Mitgliedsstaaten um weitergehende Informationen zu Verurteilungen zu ersuchen.</p> <p>Im Unterschied zum „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI des Rates im Hinblick auf den Austausch von Informationen über Drittstaatsangehörige und das Europäische Strafregisterinformationssystem (E-CRIS) und zur Ersetzung des Beschlusses 2009/316/JI des Rates“, welcher ein dezentrales IT-System vorsah, sieht das ECRIS-TCN ein von der eu-LISA zentral betriebenes System von Datenbanken vor.</p>
<p><b>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</b></p>	<p>Nach vorläufiger Einschätzung bestehen keine Bedenken gegen die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips.</p>
<p><b>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</b></p>	<p>Ein besonderes schleswig-holsteinisches Interesse ist nicht ersichtlich.</p>
<p><b>Zeitplan für die Behandlung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bundesrat</li> <li>b) Rat:</li> <li>c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.</li> </ul>	<p>Jeweils (noch) unbekannt</p>